

Update Vergaberecht

Keine Akteneinsicht bei Unterschwellen-Vergabe

LG Bonn, Urteil vom 29.10.2021 – 1 O 22/21

Auftraggeber A schrieb Dienstleistungen in einem unterschwelligen Vergabeverfahren aus. Bieter B, der ein Angebot abgegeben hatte, wurde im weiteren Verlauf von A informiert, dass er den Zuschlag nicht erhalte, weil sein Angebot nicht das wirtschaftlichste sei. B beantragte daraufhin Einsicht in die Vergabeakte. A lehnte den Antrag ab, deutete das Begehren des B aber als Antrag auf Unterrichtung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 3 UVgO und teilte B die danach vorgesehenen Informationen mit. Dies reichte B nicht aus. Er verfolgte seinen Antrag auf Akteneinsicht daher auf dem Klageweg vor dem Zivilgericht weiter. Er bezweifle, dass A die Angebote ordnungsgemäß geprüft habe. Um beurteilen zu können, ob ein Vergabefehler vorliege und ihm ein Schadensersatzanspruch zustehe, benötige er Akteneinsicht.

Ohne Erfolg! Das Landgericht hielt die Klage für unbegründet. Der aus § 46 Abs. 1 Satz 3 UVgO resultierenden Informationspflicht sei A ausreichend nachgekommen. Selbst bei einem weiten bieterfreundlichen Verständnis der Norm reiche es aus, die tragenden Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Ein Anspruch auf Akteneinsicht ergebe sich daraus nicht und sei im Unterschwellenbereich – im Unterschied zur Oberschwelle – gerade nicht normiert worden. An diese abschließende gesetzgeberische Entscheidung sei die Rechtsprechung gebunden. Einem Auskunftsanspruch nach dem landesrechtlichen Informationsfreiheitsgesetz erteilte das LG zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eine Absage. Auf § 242 BGB (Treu und Glauben) konnte B sich ebenfalls nicht erfolgreich berufen. Denn B hatte keinerlei Anhaltspunkte vorgetragen, die auf mögliche Vergabefehler des A schließen ließen und einen Schadensersatzanspruch ausreichend wahrscheinlich machten. B wolle nach eigener Aussage mögliche Fehlerquellen erst durch die Akteneinsicht ermitteln. Dies, so das LG, reiche hier nicht aus.

Bedeutung für die Praxis

Mit seiner Entscheidung bestätigt das LG Bonn die verbreitete Praxis, Bietern die Einsichtnahme in die Vergabedokumentation in Verfahren unterhalb der Schwellenwerte zu verwehren. Das LG Oldenburg hatte zwar in seiner Entscheidung vom 02.10.2019 (siehe [Update November 2019](#)) abweichend argumentiert und die Vergabedokumentation als bieterschützend erklärt sowie deren Einsichtnahme zur Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Vergabeverfahren als geboten angesehen. Mit der hiesigen Entscheidung, in der sich das LG Bonn auch auf eine Entscheidung des OLG Köln beruft (Urteil vom 29.01.2020 – 11 U 14/19), wird hingegen klargestellt, dass Bieter Einsicht in die Vergabedokumentation nur erhalten können, wenn das Bestehen eines mit der Auskunft verfolgten Leistungsanspruchs wahrscheinlich ist. Auftraggeber hingegen sind zwar verpflichtet, ihren für den Unterschwellenbereich normierten Auskunfts- und Informationspflichten nachzukommen. Weitergehenden Auskunftsansprüchen, die allein auf „Ausforschung“ abzielen, können sie aber entgegentreten.